Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5811**
14. Wahlperiode 04. 04. 2001

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Rainer Funke, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Ina Albowitz, Dr. Klaus Kinkel, Gerhard Schüßler, Dr. Hermann Otto Solms, Hildebrecht Braun (Augsburg), Rainer Brüderle, Ernst Burgbacher, Ulrike Flach, Horst Friedrich (Bayreuth), Hans-Michael Goldmann, Joachim Günther (Plauen), Dr. Karlheinz Guttmacher, Klaus Haupt, Dr. Helmut Haussmann, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Dr. Heinrich L. Kolb, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Dirk Niebel, Günther Friedrich Nolting, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Dieter Thomae, Jürgen Türk, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes für eine Reform des Stiftungszivilrechts (Stiftungsrechtsreformgesetz)

A. Problem

Am 14. Juli 2000 wurde im Deutschen Bundestag die Reform des Stiftungssteuerrechts beschlossen. Damals kündigte die Bundesregierung die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Reform des Stiftungszivilrechts an. Zwar hat sich mittlerweile eine Arbeitsgruppe des Bundes und der Länder der Thematik angenommen. Praktikable Ergebnisse stehen aber bis heute aus. Ob in absehbarer Zeit mit einem Regierungsentwurf zur Reform des Stiftungsrechts gerechnet werden kann, hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage der F.D.P.-Bundestagsfraktion (Bundestagsdrucksache 14/5055) offen gelassen. Über die Parteigrenzen hinweg besteht aber weiterhin Einigkeit darin, dass eine weitere Stärkung der Stiftungskultur in Deutschland ein modernes Stiftungsrecht voraussetzt.

In der Praxis verzweifeln potenzielle Stifter immer wieder an den bürokratischen Strukturen der Stiftungsbehörden. Zudem gelten Stiftungen und ihre Tätigkeiten in der Öffentlichkeit immer noch als wenig transparent. Schließlich sind staatsanwaltschaftliche Ermittlungen gegen ehemalige Stiftungsmanager, denen rechtswidriges Verhalten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit vorgeworfen wird, geeignet, den allgemein guten Ruf der Stiftungen in Deutschland zu beschädigen.

B. Lösung

Um die Stiftungskultur in Deutschland auf eine neue Stufe der Qualität und Quantität zu heben, wird mit diesem Gesetz die Errichtung von Stiftungen grundlegend vereinfacht. Die §§ 80 bis 88 BGB werden deshalb umfassend re-

formiert. Es geht darum, mehr bürgerschaftliches Engagement im Bereich des Stiftungswesens zu generieren.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch Deregulierung der Stiftungsaufsicht der Länder entstehen weniger Personalkosten.

Entwurf eines Gesetzes für eine Reform des Stiftungszivilrechts (Stiftungsrechtsreformgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1430), wird wie folgt geändert:

„§ 80
Begriff der Stiftung

(1) Stiftung ist eine nichtmitgliederschaftlich organisierte juristische Person, die einen satzungsgemäß bestimmten Zweck mit Hilfe eines dazu gewidmeten Vermögens dauerhaft fördert.

(2) Die Stiftung kann als rechtsfähige oder nichtrechtsfähige Stiftung errichtet werden. Sie kann auch im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet werden. Durch Bundes- oder Landesrecht errichtete öffentlich-rechtliche Stiftungen sowie kirchliche Stiftungen bleiben davon unberührt.

§ 81
Stiftungszweck

Eine Stiftung darf zu jedem rechtmäßigen Zweck durch eine oder mehrere Personen errichtet werden.

§ 82
Stiftungsgeschäft

(1) Das Stiftungsgeschäft kann unter Lebenden und von Todes wegen errichtet werden. Die Unterzeichnung des Stiftungsgeschäfts unter Lebenden durch Bevollmächtigte ist nur auf Grund einer notariell errichteten oder beglaubigten Vollmacht zulässig.

(2) Die Verfassung einer Stiftung (Stiftungssatzung) wird, soweit sie nicht auf Bundesgesetz beruht, durch das Stiftungsgeschäft bestimmt. Die Stiftungssatzung muß Regelungen enthalten über

1. den Namen der Stiftung,
2. den Stiftungszweck,
3. die Vermögensausstattung der Stiftung,
4. den Sitz der Stiftung,
5. die Aufgaben und Befugnisse der Organe der Stiftung und deren Zusammensetzung,
6. den Anfall des Vermögens bei Auflösung der Stiftung.

(3) Sofern die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen, ist die Stiftung in das Stiftungsregister einzutragen.

§ 83
Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung

Mit der Eintragung in das Stiftungsregister entsteht die rechtsfähige Stiftung.

§ 84
Stiftungsaufsicht

(1) Rechtsfähige Stiftungen unterstehen der Rechtsaufsicht. Diese wird nach Maßgabe der Stiftungsgesetze der Länder ausgeübt.

(2) Die mit der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht beauftragte Behörde führt ein Register, das Angaben über den Namen der Stiftung, die Organe und den Zweck der Stiftung enthalten muss.

§ 85
Stiftungsorgane

(1) Die Vorschriften der §§ 26 und 27 Abs. 3 und der §§ 28 bis 31 und 42 finden auf Stiftungen entsprechende Anwendung, die Vorschriften des § 27 Abs. 3 und des § 28 Abs. 1 jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Stiftungssatzung, insbesondere daraus, daß die Verwaltung der Stiftung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, etwas anderes ergibt. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 und des § 29 finden auf Stiftungen, deren Verwaltung von einer öffentlichen Behörde geführt wird, keine Anwendung.

(2) Ist die Stiftung mangels eigener Organe nicht handlungsfähig, so hat die zuständige Behörde ein Ersatzorgan zu bestellen.

(3) Beschlüsse einer Stiftung über Zweckänderungen oder Auflösung bedürfen der Zustimmung der zuständigen Behörde.

§ 86
Führen von Büchern und Aufzeichnungen

Der Vorstand der Stiftung hat für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen, wenn die Einnahmen oder Ausgaben im vergangenen Geschäftsjahr 250 000 Euro überschritten haben oder im laufenden Geschäftsjahr überschreiten werden. Die Vorschriften des Ersten Abschnitts des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung. Im Übrigen gilt § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz entsprechend; im Stiftungsgeschäft kann zudem die Erstellung eines Jahresabschlusses angeordnet werden. Die landesrechtlichen Vorschriften über die Erstellung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks bleiben unberührt.

§ 87
Zweckänderung, Auflösung

Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden oder verstößt sie gegen das Gesetz, so hat die zuständige Behörde der Stiftung eine andere Zweckbestimmung zu geben oder sie aufzuheben.

§ 88
Vermögensanfall

Mit der Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die in der Satzung bestimmten Personen. Die Vorschriften der §§ 46 bis 53 finden entsprechende Anwendung."

Artikel 2
Übergangs- und Schlussvorschriften

Die §§ 80 bis 88 in der Fassung des Artikels 1 finden auf die zurzeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden rechtsfähigen Stiftungen des bürgerlichen Rechts ab dem 1. Januar 2004 Anwendung.

Artikel 3
Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. April 2001

Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Rainer Funke
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Ina Albowitz
Dr. Klaus Kinkel
Gerhard Schüßler
Dr. Hermann Otto Solms
Hildebrecht Braun (Augsburg)
Rainer Brüderle
Ernst Burgbacher
Ulrike Flach
Horst Friedrich (Bayreuth)
Hans-Michael Goldmann
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Karlheinz Guttmacher
Klaus Haupt
Dr. Helmut Haussmann
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger
Dr. Werner Hoyer
Dr. Heinrich L. Kolb
Gudrun Kopp
Jürgen Koppelin
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Dirk Niebel
Günther Friedrich Nolting
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Dieter Thomae
Jürgen Türk
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Nach jahrelangen Diskussionen innerhalb und außerhalb des Parlaments wurde am 14. Juli 2000 die Reform des Stiftungssteuerrechts beschlossen. Die Reform des Stiftungszivilrechts (§§ 80 bis 88 BGB) steht bis heute aus. Diese ist für eine weitere Stärkung des Stiftungsgedankens in Deutschland notwendig. Steuerrechtliche Anreize sind zwar wichtig, eine grundlegende Reform des Stiftungsrechts bedarf aber auch einer zivilrechtlichen Neuordnung. Das Bürgerliche Gesetzbuch muss der Rechtstatsächlichkeit angepasst, d. h. das Recht auf Stiftung muss gesetzlich verankert werden.

Die §§ 80 ff. BGB werden umfassend reformiert. Die Errichtung von Stiftungen soll zukünftig so einfach und so schnell wie möglich erfolgen können. Deshalb muss das Stiftungsrecht entbürokratisiert werden. Das aus Zeiten des Obrigkeitsstaates stammende umständliche Genehmigungsverfahren wird abgeschafft. Um die öffentliche Akzeptanz von Stiftungen zu fördern und den Stiftungsgedanken in weiten Bevölkerungskreisen zu etablieren, müssen Stiftungen zudem transparenter werden. Deshalb soll jede Stiftung wie ein Wirtschaftsunternehmen jährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit und ihre finanziellen Aktivitäten geben. Damit wird gegenüber der Öffentlichkeit einerseits dokumentiert, dass Stiftungsgelder nach Recht und Gesetz verwaltet werden. Zum anderen können sich so potenzielle Stifter darüber informieren, wie man das eigene Vermögen zu dem Allgemeinwohl dienenden Zwecken verwenden kann.

Schon der 44. Deutsche Juristentag hat sich im Jahr 1962 mit der Reform des Stiftungszivilrechts befasst. Jetzt wird diese endlich verwirklicht.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs)

Zu § 80 (Begriff der Stiftung)

§ 80 definiert in Absatz 1 den Begriff der Stiftung, wobei diese gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1als rechtsfähige oder nichtrechtsfähige errichtet werden kann. Die Errichtung als Familienstiftung ist zulässig. Absatz 2 Satz 2 nimmt dabei Bezug auf § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz. § 80 Abs. 3 nimmt öffentlich-rechtliche und kirchliche Stiftungen ausdrücklich von den Regelungen der §§ 80 ff. BGB aus.

Zu § 81 (Stiftungszweck)

§ 81 normiert das Prinzip der Allzweckstiftung. Der Stifter darf eine Stiftung zu jedem rechtmäßigen Zweck gründen. Die Vorschrift erlaubt darüber hinaus ausdrücklich die Errichtung einer Stiftung durch mehrere Personen und anerkennt damit die sog. Bürgerstiftung.

Zu § 82 (Stiftungsgeschäft)

§ 82 legt die rechtlichen Voraussetzungen des Stiftungsgeschäfts fest. Absatz 2 fixiert die unabdingbaren Regelungen zum Inhalt der Stiftungssatzung. Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, muss die zuständige Landesbehörde die Stiftung in das Stiftungsregister eintragen. Damit wird das bisher geltende Genehmigungsverfahren aufgegeben.

Zu § 83 (Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung)

§ 83 regelt den Entstehungszeitpunkt. Die Eintragung beim Stiftungsregister ist obligatorisch. Den Ländern obliegt die Einrichtung dieser Stiftungsregister. Die Anmeldung der Stiftung zum Register hat durch den Stifter zu erfolgen. Bei der Stiftung von Todes wegen ist sie vom Nachlassgericht vorzunehmen, sofern sie nicht vom Erben oder dem Testamentsvollstrecker beantragt wird.

Zu § 84 (Stiftungsaufsicht)

§ 84 Abs. 1 stellt klar, dass rechtsfähige Stiftungen des Privatrechts der Rechtsaufsicht nach Maßgabe der Stiftungsgesetze der Länder unterliegen. Sie kann auf eine Behörde des Landes oder einer Kommune übertragen werden. Aufgabe der Behörde ist es insbesondere, darüber zu wachen, dass der Wille des Stifters umgesetzt wird. § 84 Abs. 2 bestimmt, dass die zuständigen Aufsichtsbehörden ein Register zu führen haben. Die Stiftungen haben gemäß § 82 Abs. 3 und § 83 gegenüber diesen Behörden die Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen und Angaben über den Namen der Stiftung, die Stiftungsorgane und den Stiftungszweck zu machen. Diese Angaben sind ausreichend, um Dritten Auskunft über eine bestimmte Stiftung zu geben.

Zu § 85 (Stiftungsorgane)

Die Regelung des § 85 Abs. 1 entspricht weitgehend derjenigen des bisherigen § 86. Um die Handlungsfähigkeit einer Stiftung herzustellen, wird die zuständige Stiftungsaufsicht durch § 85 Abs. 2 ermächtigt, ein Ersatzorgan zu bestellen, wenn die Stiftung über keine eigenen Organe verfügt. § 85 Abs. 3 legt fest, dass Beschlüsse der Stiftung über Zweckänderung oder Auflösung nur mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht erfolgen dürfen.

Zu § 86 (Führen von Büchern und Aufzeichnungen)

Gemäß § 86 müssen Stiftungen wie Kaufleute Bücher und Aufzeichnungen führen. Es wird allerdings unterschieden zwischen der Bilanzierungspflicht nach den handelsrechtlichen Vorschriften (§ 86 Satz 1 und 2) und der Verpflichtung zur Aufstellung einer Einnahme-Überschuss-Rechnung gemäß § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz (§ 86 Satz 3). Abgrenzungsmerkmal ist der jährliche Umsatz entsprechend der Grenze des § 141 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung. Im Stiftungsgeschäft kann für Stiftungen, die nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz Rechnung legen müssen, zusätzlich die Pflicht zur Erstellung eines überprüfbaren Jahresabschlusses vereinbart werden.

Die Vorschrift ist damit Ausdruck der Prinzipien von Transparenz, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Durch die Einführung der Pflicht zum Führen von Büchern und Aufzeichnungen wird die bisher bestehende Rechtsunsicherheit für Stiftungsorgane und Prüfungsinstanzen beseitigt.

Zu § 87 (Zweckänderung, Auflösung)

§ 87 regelt den Fall der Änderung des Stiftungszwecks durch die Stiftungsaufsicht. Wenn der Stiftungszweck nicht oder nicht mehr zu erreichen ist oder wenn dieser mit geltendem Recht nicht in Einklang steht, muss die Stiftungsaufsicht die Zweckbestimmung ändern. Ist dies nicht möglich, ist die Stiftung aufzulösen.

Zu § 88 (Vermögensanfall)

§ 88 n. F. entspricht unverändert der Regelung des bisherigen § 88.

Zu Artikel 2 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Die Regelung stellt klar, dass die §§ 80 bis 88 n. F. auch für bereits bestehende Stiftungen gelten. Dies bedeutet vor allem, dass zukünftig alle Stiftungen über ihren Geschäftsbetrieb Bücher und Aufzeichnungen führen müssen. Ferner sind auch bestehende Stiftungen bei der zuständigen Stiftungsbehörde unter Angabe des Namens der Stiftung, der Stiftungsorgane und des Stiftungszwecks anzumelden.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333